

Statuten

Art.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Nachbarschaft Wetzikon+Seegräben“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wetzikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Art.2 Zweck und Ziel

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Freiwilligenarbeit in Wetzikon und Seegräben. Er fördert die Zusammenarbeit unter den Institutionen und Vereinen, die mit Freiwilligen arbeiten oder solche vermitteln. Der Verein vermittelt, fördert und koordiniert Freiwilligenarbeit in Wetzikon und Seegräben. Im Vordergrund der Freiwilligenarbeit stehen soziales und gesellschaftliches Engagement.

Der Verein betreibt ein Zeitvorsorgemodell. Der Verein führt dazu eine Geschäfts- und Vermittlungsstelle.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
 - mit Leistungsvereinbarung
 - ordentliche Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Der Austritt erfolgt für Einzelmitglieder jederzeit per Jahresende und für Kollektivmitglieder mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art.4 **Mittel und Geschäftsjahr**

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus (Leistungs-)vereinbarungen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Geschäfts- und Vermittlungsstelle

Art.6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat mindestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen, welches unverzüglich eine ergänzte Traktandenliste verschickt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisionsberichts und entlastet den Vorstand.
- Sie wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle.
- Sie genehmigt das Jahresbudget und die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden.

Sie fällt die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art.7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Mindestens 4 Mitglieder vertreten eine Leistungsbezüger-Organisation.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Aktuariat.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Korrespondenzweg mit Einstimmigkeit möglich (E-Mails sind gültig). Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er wählt die Angestellten für die Geschäfts- und Vermittlungsstelle und sorgt für deren gesetzeskonforme Anstellung.
- Er überwacht und unterstützt die Tätigkeiten der Geschäfts- und Vermittlungsstelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er erstellt ein Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ohne Entschädigung durch den Verein. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art.8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin oder einer professionellen Stelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art.9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Art.10 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung besteht kollektiv zu zweien: zwischen zwei vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Geschäftsstelle.

Art.11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nicht verwendete Beiträge aus den Leistungsvereinbarungen werden dem Leistungsbesteller zurückerstattet. Der Liquidationserlös geht an eine oder mehrere gemeinnützige steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz. Über die genaue Verwendung beschliesst die Auflösungsversammlung. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

Art.12 Schlussbestimmungen

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2011 genehmigt worden. Die von der Mitgliederversammlung am 1. April 2019 beschlossenen geänderten Statuten ersetzen die frühere Version und treten mit diesem Datum in Kraft.

Wetzikon, 1. April 2019

Stephan Pfister
(Präsident)

Matthias Blum
(Protokollführer)